

Hadschi Halef Omar ben Hadschi Halef ... Namensgebungen: Wie lang darf ein Ehename sein?

Heiner Adamski



Heiner Adamski

Menschliche Existenz ist Leben in Gesellschaft und erfordert Identität sowie die Möglichkeit der Identifikation von Individuen. Mit anderen Worten: Menschen müssen einen Namen haben: einen Personennamen. Er ermöglicht von früher Kindheit an die Identitätsbildung. Das Kind lernt seinen Namen und weiß: Ich bin gemeint oder das bin ich. Zugleich ermöglicht der Name die Identifizierung des Individuums in der Gesellschaft. Er macht deutlich, mit wem wir es zu tun haben und wer Zuständigkeiten und Verantwortung usw. hat. Diese Feststellungen betreffen einen Sachverhalt, der so selbstverständlich zu sein scheint, dass er eigentlich nicht erwähnt zu werden braucht; für uns ist es selbstverständlich, dass ein Mensch einen Namen hat – einen namenlosen Menschen können wir uns kaum vorstellen. In einer späteren Lebensphase geht es wieder um eine Namensgebung: Menschen heiraten und führen eine Ehe. Für sie muss es – so war es lange Zeit selbstverständlich – einen Ehe- bzw. Familiennamen geben. Im Normalfall war dies der Nachname des Mannes; er wurde von der Frau übernommen und wurde Ehe- bzw. Familienname. Das Ehepaar oder eine Familie hat dann über den Namen des Mannes Identität entwickelt. Einige Familien haben über Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte einen guten oder weniger guten oder einen schlechten Ruf erworben; man kam aus der und der Familie ...

Bei näherer Betrachtung wird aber deutlich, dass die Namensgebungen keinesfalls selbstverständlich und auch nicht unproblematisch sind. Angesichts des weltweiten Kinderelends wird im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (der UN-Kinderrechtskonvention) in Art. 7 gesagt: „Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an ...“ Die Namensgebung und behördliche Erfassung ist eben – weltweit betrachtet – nicht selbstverständlich. In der Praxis ist sie auch in einem geordneten Staatswesen mit diversen Problemen verbunden, wenn die Verhältnisse nicht so sind, wie sie im traditionellen bürgerlichen Verständnis von Ehe und Familie als normal gelten: Die Eltern sind verheiratet und führen als Ehe- bzw. Familienname den von der Ehefrau übernommenen Nachnamen des Ehemannes. Bei der Geburt eines Kindes einigen sie sich auf einen Vornamen.

Das Kind bekommt diesen Namen und trägt als Nachnamen selbstverständlich den Familiennamen. In der modernen Gesellschaft sind die Verhältnisse aber nicht so einfach – und dann kann es Probleme geben: Wer soll denn den Vornamen eines Kindes bestimmen, wenn die Eltern nicht verheiratet sind und sich nicht einigen? Die Mutter? Der Vater? Ein Dritter? Welchen Nachnamen soll das Kind unverheirateter Eltern bekommen? Den Nachnamen der Mutter oder den des Vaters? Wie ist zu verfahren, wenn Eltern oder ein Elternteil dem Kind einen ungewöhnlichen Namen geben wollen? Namen können ja für den Träger des Namens zu einem Problem werden. Muss das Kind – das seinen Namen nicht aussuchen kann – geschützt werden? Soll ein Mensch bei begründeter oder auch unbegründeter Unzufriedenheit mit seinem Namen den Namen in späteren Jahren ändern können? Bei dem hier interessierenden Thema „Ehename“ setzen sich diese Komplikationen fort. Es stellen sich unter anderem diese Fragen: Wie soll die Namensgebung bei Eheschließungen gestaltet werden? Die heiratswilligen Menschen haben ja – anders als die Kinder – eine Entscheidungsreife erlangt und können an der Namensgebung mitwirken oder sogar allein bestimmen. Soll der Staat vorschreiben, dass Ehepartner einen gemeinsamen Ehenamen haben müssen und über diesen Namen als Ehepaar erkennbar werden? Und welcher Name soll das dann sein: der Nachname des Mannes oder der Nachname der Frau? Soll für beide oder einen eine Kombination aus beiden Namen zulässig sein – und welchen Nachnamen soll das Kind haben, wenn nur ein Elternteil einen kombinierten Namen hat? Soll der Staat die Entscheidung „den Parteien“ überlassen? Grundsätzlich kann auch gefragt werden: Ist ein Ehename überhaupt notwendig? Geht die Bestimmung des Ehenamens den Staat etwas an? Angesichts des Grundrechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) könnte dies ja verneint werden. Oder soll der Staat angesichts des Grundrechts auf besonderen Schutz von Ehe und Familie durch den Staat (Art. 6 GG) für das Ehenamensrecht Verantwortung und Regelungsbefugnisse haben?

I. Der strittige Fall

Mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen zum Ehenamen musste sich das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer Verfassungsbeschwerde befassen. Der aktuelle rechtliche Hintergrund stellt sich so dar: 1993 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates mit einem Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamenRG) das Namensrecht grundlegend reformiert. In dem Zusammenhang wurde § 1355 BGB (Ehename) neu gefasst:

- (1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.
- (2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen.

- (3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.
- (4) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht EheName wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der EheName aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

Nach diesen Vorschriften sollen (!) die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen. EheName kann der Geburtsname des Mannes oder der Geburtsname der Frau sein. Sie können darauf aber auch verzichten; ohne Bestimmung eines Ehenamens werden die zur Zeit der Eheschließung geführten Namen weiter geführt. Bei einer Eheschließung von beispielsweise Meier und Schmidt kann also der eine oder der andere Name der EheName werden. Herr Meier könnte künftig Schmidt und Frau Schmidt könnte künftig Meier heißen. Schmidt könnte aber auch weiterhin Schmidt und Meier könnte auch weiterhin Meier heißen (was dann dazu führt, dass das Ehepaar mangels Ehenamen nicht sofort als Ehepaar erkannt wird). Außerdem kann einer der Ehegatten einen Ehedoppelnamen führen: Meier-Schmidt oder Schmidt-Meier. Einem Ehedoppelnamen kann aber kein Begleitname und einem einfachen Ehenamen kann kein Doppelname als Begleitname hinzugefügt werden. Bei einer Eheschließung von Schmidt-Meier mit NeuhoF kann also nicht der Name Schmidt-Meier-NeuhoF bzw. NeuhoF-Schmidt-Meier gewählt werden. § 1355 Absatz 4 BGB lässt einen Dreifachnamen nicht zu. Wegen dieser Bestimmung kam es zu einer Verfassungsbeschwerde.

Die Beschwerde wurde eingereicht von einem Rechtsanwalt mit einem Doppelnamen – er betreibt seit vielen Jahren eine Anwaltskanzlei – und einer praktizierenden Zahnärztin mit eingliedrigem Namen. Die Beschwerdeführer heirateten jeweils in zweiter Ehe und bestimmten zunächst keinen Ehenamen. Später entschlossen sie sich, den Doppelnamen des Anwalts als Ehenamen zu führen. Die Zahnärztin (die Töchter aus einer vorherigen Ehe hat) beabsichtigte, diesem Ehenamen ihren Namen als Begleitnamen voranzustellen; sie hätte dann einen Dreifachnamen gehabt. Dieses Ansinnen hat das Standesamt abgelehnt. Ein erstinstanzlich angerufenes Amtsgericht und ein anschließend im Beschwerdeverfahren mit der Sache befasstes Landgericht sowie ein Oberstes Landesgericht haben der Wahl eines Dreifachnamens ebenfalls nicht zugestimmt.

Die Beschwerdeführer haben daraufhin mit einer Verfassungsbeschwerde die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG durch § 1355 Absatz 4 Satz 3 BGB gerügt. Sie haben geltend gemacht, dass sie einerseits ihre Ehe durch einen gemeinsamen Ehenamen dokumentieren wollen und andererseits ihre ursprünglichen Na-

men nicht aufgeben wollen, weil sie damit ihre Verbundenheit zu Kindern aus der ersten Ehe zum Ausdruck bringen und darüber hinaus als Inhaber von Freiberufler-Praxen die mit ihrem bisherigen Namen verbundene Anerkennung nicht verlieren wollen. Sie haben die Auffassung vertreten, dass bloße Ordnungsgesichtspunkte des Gesetzgebers zur Rechtfertigung dieser fraglichen Regelung – der Nichtzulassung von Dreifachnamen – nicht ausreiche, denn der Name sei untrennbar mit der Person des Namensträgers und seiner Würde verbunden. In den Erfordernissen des Rechts- und Geschäftsverkehrs sahen sie keine Rechtfertigung des durch § 1355 Absatz 4 Satz 3 BGB erfolgenden Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Ehegatten, dem die Hinzufügung seines Namens zum Ehenamen versagt werde. Im täglichen Leben würden Rechts- und Geschäftsangelegenheiten nur eine Randrolle spielen. Längere Namen würden dabei allenfalls zu Unbequemlichkeiten führen.

II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In einem Urteil vom Mai 2009 hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen (1). Die wesentlichen Entscheidungsgründe stellt das Gericht so dar (2):

§ 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB verfolgt ein legitimes gesetzgeberisches Ziel. Der Gesetzgeber hat bei seiner Konzeption des Familiennamensrechts dem Namen mehrere Funktionen gegeben. Zum einen soll der Namensträger die Möglichkeit erhalten, sich selbst im Namen zu finden und Ausdruck zu geben. Zum anderen hat das Namensrecht die Funktion, den Namensträger familial klar zuzuordnen sowie dem Namen seine Identifikationskraft zu erhalten und auch in der Generationenfolge zu sichern. Um dies zu erreichen, hat der Gesetzgeber rechtliche Regelungen getroffen, die die Bildung von Doppel- und Mehrfachnamen weitgehend zurückdrängen sollen. In dieses Konzept fügt sich § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB ein.

Die Norm folgt dem Anliegen, Namen zu bilden, die einerseits auch im Rechts- und Geschäftsverkehr praktikabel sind und andererseits in nachfolgenden Generationen nicht zu Namensketten führen. Sie verhindert, dass ein Namensträger einen Namen führt, der im Falle von bisher von den Ehegatten geführten echten Doppelnamen aus bis zu vier Namen bestehen kann. Gleichzeitig schließt der Gesetzgeber damit aus, dass Kinder einen mehrgliedrigen, aus drei Namen bestehenden Geburtsnamen erhalten können.

Zwar hat der Gesetzgeber mit den §§ 1617 Abs. 1 und 1617a BGB inzwischen die Möglichkeit eröffnet, einen bereits aus früher geführten Ehenamen und Begleitnamen zusammengesetzten Doppelnamen eines Elternteils zum Geburtsnamen eines Kindes zu bestimmen. Es stellt sich insofern die Frage, weshalb der Gesetzgeber zwar die Übertragung eines aus früherem Ehenamen und Begleitnamen zusammengesetzten Doppelnamens eines Elternteils auf ein Kind zulässt, aber die Bildung eines Doppelnamens aus den Namen der Ehegatten als Ehenamen oder aus den Namen der Eltern als Geburtsname ihres Kindes untersagt. Auch wenn der Gesetzgeber mit diesen Regelungen sein Ziel, schon Dop-

pelnamen vor allem als Geburtsnamen von Kindern zu vermeiden, nicht konsequent verfolgt, dient § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB jedenfalls dem legitimen Zweck, das Entstehen von geführten Namen, die aus mehr als zwei Namen bestehen, auszuschließen und damit auch zu verhindern, dass diese zum Geburtsnamen von Kindern werden. Die Norm ist insofern auch geeignet und erforderlich, die vom Gesetzgeber gewünschte Eindämmung von Namensketten zu erreichen.

Der durch § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB erfolgende Eingriff in das von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Namensrecht des Ehegatten ist verhältnismäßig. Praktikabilitätsgründe reichen zwar nicht aus, die Regelung zu rechtfertigen. Das gesetzgeberische Anliegen hat aber gereicht, Mehrfachnamen, die über Doppelnamen hinausgehen, generell auszuschließen, um dem Namen seine identifikationsstiftende Funktion zu bewahren. Auch wenn es andere Gestaltungsmöglichkeiten gäbe, obliegt es dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob er lange Namensketten schon dort verhindert, wo es um die Möglichkeit eines Ehegatten geht, seinen bisherigen Namen neben dem von beiden Ehegatten gewählten Ehedoppelnamen zu führen, oder ob er die Reduktion von Namen höchstens auf Doppelnamen erst bei der Übertragung der von den Eltern geführten Namen auf ihre Kinder vornimmt.

Schließlich ist die Einschränkung des § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB auch zumutbar, weil der Gesetzgeber im Rahmen seiner namensrechtlichen Konzeption den Ehegatten trotz des Ausschlusses, einem gewählten Ehedoppelnamen einen Begleitnamen hinzuzufügen, bei der Wahl ihrer nach Eheschluss geführten Namen eine große Variationsmöglichkeit belassen hat, die ihnen erlaubt, auch ihrem Bedürfnis nach Ausdruck der eigenen Identität nachzukommen. So besteht insbesondere im Fall der Wahl des Doppelnamens eines Ehegatten zum Ehenamen die Möglichkeit, für den anderen Ehegatten im Geschäftsverkehr mit seinem bisher geführten Namen weiter zu firmieren (§ 21 HGB) und den Namen zusammen mit seinem Ehenamen zu tragen. Das deutsche Namensrecht schreibt keine starre Namensführung vor und lässt es ausreichen, wenn mit der Namensunterschrift die eindeutige Identifizierung der Person möglich ist. Lediglich gegenüber Behörden ist der rechtlich anerkannte Name anzugeben.

§ 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB verletzt auch nicht Art. 6 Abs. 1 GG. Die Norm gebietet nicht die Wahl eines einheitlichen Ehenamens; sie unterstützt allerdings den Wunsch von Ehegatten, ihre Zusammengehörigkeit in einem gemeinsamen Ehenamen zum Ausdruck bringen zu können. Diesem Anliegen hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er den Ehegatten die Möglichkeit eröffnet hat, einen ihrer bisher geführten Namen zum Ehenamen zu bestimmen.

Gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstößt die Regelung ebenfalls nicht. § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB kommt keine berufsregelnde Tendenz zu. Wenn die Wahl eines Ehenamens zu einer selbst gewünschten Änderung des bisherigen Namens eines Ehegatten führt mit der Folge, dass dann sein bisher geführter Name entfällt, liegt darin keine eingriffsgleiche Beeinträchtigung der beruflichen Betätigungsfreiheit. Denn es bleibt dem betroffenen Ehegatten unbenommen, keinen Ehenamen zu bestimmen und seinen bisherigen Namen weiterzuführen, oder bei Wahl eines Ehedoppelnamens jedenfalls als berufliche Bezeichnung unter seinem bisherigen Namen weiter aufzutreten.

Schließlich ist auch Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletzt. Abgesehen davon, dass hier ungleiche Sachverhalte vorliegen, die der Gesetzgeber entsprechend auch ungleich behandeln kann, gibt es für diese ungleiche Behandlung mit dem gesetzgeberischen Anliegen, Namensketten zu vermeiden, einen hinreichenden Grund, der diese Ungleichbehandlung rechtfertigt.

III. Kommentar

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts betrifft einen eigentlich einfachen Fall. Ein Rechtsanwalt heiratet eine Zahnärztin; die Ehefrau nimmt – wenn auch mit Zeitverzug – seinen Namen an und möchte diesem Namen ihren bisherigen Namen mit Bindestrich hinzufügen. Im Prinzip will sie einen nach deutschem Recht erlaubten Doppelnamen aus ihrem Namen und dem Namen ihres Ehemannes. Der Ehemann hat aber bereits einen Doppelnamen – und bei der Hinzufügung des bisherigen Namens entstünde eine Dreierkette. Das aber ist namensrechtlich verboten.

In dem Urteil wird die dazu einschlägige Gesetzeslage als verfassungskonform bestätigt. Wirklich einsichtig ist das aber trotz aller so stringent wirkenden Richterargumentationen nicht. Die Abstimmung im Senat macht dies auch deutlich. Nur fünf von acht Richtern tragen das Urteil. Irritationen wurden auch bei der Anhörung deutlich. Sie hatte teilweise humoreske Züge. Der Präsident des Gerichts verheiratete die bekannten Lorient-Badewannenfiguren Müller-Lüdenscheid und Dr. Kloebner. Die Bundesjustizministerin zeigte mögliche Verwirrungen durch Namensketten am Beispiel einer Ehe zwischen Müller-Lüdenscheid-Kloebner und von Bülow-Hamann. Diese langen Namen für eine Ehe können irritieren und verwirren. Eine Vertreterin des Juristinnenbundes konnte das aber nicht beeindrucken; sie verwies darauf, dass es in der arabischen Welt lange Namensketten gibt und dass die Menschen damit zurecht kämen. Eine Figur aus der Karl-May-Literatur wurde lebendig: Hadschi Halef Omar Ben Hadschi Abul Abbas Ibn Hadschi Dawuhd al Gossarah. Evtl. verwaltungstechnische Schwierigkeiten bei langen Namen sind keine überzeugenden Gegenargumente. Endlos lange Vornamenreihen sind ja auch möglich. Und die „identitätsstiftende Funktion“ eines Nachnamens kann größer sein, wenn der Name mehrere Glieder hat.

Es ist bei allem Verständnis für überschaubare Namen zu fragen, warum es nicht möglich sein soll, dass eine Frau in diesem Fall – in dem es bereits einen Doppelnamen gibt – mit ihrem eigenen Namen ihre Verbundenheit zu ihren Töchtern aus erster Ehe ausdrücken kann. Es ist auch nicht einsichtig, dass bei Annahme des Doppelnamens des Mannes als Ehefrau die Bedeutung des eigenen Namens für die Zahnarztpraxis gering geachtet wird.

Es wird auch nicht einsichtig, dass ein Ehegatte, der den Doppelnamen des anderen Ehegatten als Ehenamen annimmt, anders als andere Eheschließende seinen Geburtsnamen nicht als Begleitnamen anfügen oder vorausstellen kann. Er verliert bei Annahme des Doppelnamens des anderen zwangsweise seinen Geburtsnamen. Es ist auch nicht einsichtig, warum in den Fällen, in denen die

Ehegatten den Einzelnamen als Ehenamen wählen, der Ehegatte seinen echten Doppelnamen nicht an die nachfolgende Generation weitergeben kann, während es gleichzeitig möglich ist, dass aus zwei Einfachnamen ein Doppelname gebildet werden kann, der nach einer Scheidung behalten und im Falle einer Wieder-
verheiratung an den neuen Ehepartner weitergegeben werden kann.

Die Grundrechte aus den Art. 2, 3 und 6 GG können – was immer das Bundesverfassungsgericht nun als rechtens erklärt – durch das bestätigte Namensrecht als unnötig eingeschränkt angesehen werden. Freilich sorgt dieses Urteil für eine gewisse Klarheit. Unüberschaubar bleibt das Namensrecht gleichwohl. Allein diese Möglichkeit irritiert: Wenn jemand den Doppelnamen seines Ehepartners wählt, dann kann er im Geschäftsverkehr weiterhin mit seinem bisherigen Namen zeichnen. Im Behördenverkehr ist aber der rechtlich anerkannte Name anzugeben. Im Übrigen dürften komplizierte europarechtliche namensrechtliche Entscheidungen für eine Weiterung des deutschen Namensrechtes sprechen (3).

Anmerkungen

- 1 Az.: 1 BvR 1155/03
- 2 Pressemitteilung Nr. 47/2009 vom 5. Mai 2009
- 3 Siehe dazu das Votum des Deutschen Juristinnenbundes zum Namensrecht vom 17. Febr. 2009 (<http://www.djb.de/>)